Satzung des Vereins
„Dorf- und Kulturförderung Herste e. V.“

lt. Gründungsversammlung

vom 11. Oktober 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Dorf- und Kulturförderung Herste“**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 33014 Bad Driburg - Herste.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung kultureller Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge.
 - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde.
 - Sammlung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des Ortsteils Herste.
 - Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verschönerung und Pflege des Ortsbildes des Ortsteils Herste, insbesondere durch Pflanzaktionen, die Aufstellung und Unterhaltung von Sitzgelegenheiten, die Pflege öffentlicher Grünanlagen, die etwaige Gestaltung von Dorfplätzen sowie vergleichbare Maßnahmen zur Ortsverschönerung.
 - Durchführung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren, insbesondere von Seniorennachmittagen und Jugendtreffpunkten im Bürgerhaus.
 - Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums durch die Unterstützung und Durchführung ortstypischer Veranstaltungen, z.B. des Maibaumfestes, der Nikolausfeier sowie weiterer historisch gewachsener Traditionen des Ortsteils Herste.
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich gemeinnütziger Satzungszwecke.

4. Der Verein fördert Projekte, soweit sie den steuerbegünstigten Satzungszwecken dienen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Austritt.
 - durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

2. Die Erhebung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - bis zu 3 Beisitzern/innen
 - der/dem jeweiligen Ortsheimatpfleger/in der Ortschaft Herste

2. Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
 - der/die jeweilige Bezirksausschussvorsitzende der Ortschaft Herste
 - jeweils ein/e Vertreter(in) jedes Unternehmens, welches freiwillige Zahlungen aus dem EEG an die Ortschaft Herste leistet

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Diese sind nach jeder Neuwahl im Vereinsregister einzutragen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

5. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - Entgegennahme von freiwilligen Zahlungen insbesondere aus Zuwendungen nach dem EEG.
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Mittelverwendung.
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der / die Ortsheimatpfleger(in) gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

7. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 Bei Stimmengleichheit in einer Vorstandssitzung gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt (§32 BGB).

§ 8 Mitgliederversammlung Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

3. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Mitgliederversammlung Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Mitgliederversammlung Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

2. Diese prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Driburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Herste, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums sowie des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat.

Diese Satzung des Vereins „Dorf- und Kulturförderung Herste e.V.“ wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am Sonntag, 11. Oktober 2026 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

33014 Bad Driburg – Herste, 11. Oktober 2026

Andreas Tewes	Jörg Krawinkel	Antonius Oeynhausen
Helge Jordan	Matthias Falke	Rüdiger Fornefeld
Luis Rehermann	Nils Rehermann	Christoph Peters
Martin Sickmann	Michael Peters	Carsten Peters
Hubertus Nahen	Beate Lücking	Elisabeth Gehle
Thomas Gehle	Silvia Tewes	Isolde Krawinkel